

MERKBLATT ZU DEN QUALITÄTSVERBESSERUNGSMITTELN

Qualitätsverbesserungsmittel sind Kompensationsmittel vom Land NRW, die seit dem Wegfall der Studiengebühren bis 2020 in einem jährlichen Umfang von 249 Mio. € und seit 2021 in einem jährlichen Umfang von 300 Mio. € an die Hochschulen im Land gezahlt werden. Die Ruhr-Universität Bochum erhält ihre Zuweisung auf Basis der Studierenden in der 1,5-fachen Regelstudienzeit. Auf dieser Basis werden 75% der an der RUB intern verteilten QV-Mittel unmittelbar den Fakultäten zugewiesen.

Die Qualitätsverbesserungsmittel sind nach § 2, Abs. 2 Studiumsqualitätsgesetz „zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden“. Demnach konnten Qualitätsverbesserungsmittel bis Ende 2020 relativ frei für eine unmittelbare Verbesserung der Lehre und der damit verbundenen Kosten eingesetzt werden. In der aktualisierten Fassung des Studiumsqualitätsgesetz mit Gültigkeit seit dem 28. Januar 2021 wurde dies jedoch in § 1 Abs. 3. deutlich eingeschränkt. Ab 2021 müssen Hochschulen zwei Drittel ihrer Qualitätsverbesserungsmittel für hauptamtliches Lehrpersonal und/oder hauptamtliches lehrunterstützendes Personal einsetzen. Detailliertere Informationen zu der zwei Drittel Regelung mit Beispielen finden Sie hier im Serviceportal in dem „Merkblatt zur Verausgabung von QV-Mitteln nach der Zwei-Drittel-Regelung“. Das verbleibende Drittel der QV-Mittel kann auch weiterhin für Personal-, Sach-, oder Investitionskosten wie beispielsweise studentische Hilfskräfte oder Lizenzen und Lehrmaterialien eingesetzt werden. Von den Personalkosten können bis zu 30 % der Zuweisung an eine Fakultät bzw. Einrichtung für Dauerstellen verwendet werden.

(Hauptamtliches) Lehrpersonal ist, wenn es aus Qualitätsverbesserungsmitteln finanziert wird, nicht kapazitätsrelevant, es trägt also anders als z.B. aus Programm- oder Landesmitteln finanziertes Personal nicht zur Erhöhung der Aufnahmekapazität bei. Vor allem die Beschäftigung von Personal mit hohem Lehrdeputat aus Qualitätsverbesserungsmitteln kann daher spürbar zu einer Verbesserung der Betreuungsrelation beitragen. Die Finanzierungsart von beschäftigten Personen kann geändert i.d.R. ohne Schwierigkeiten werden, es ist also möglich z.B. Personen, die aus Landeszuschuss Haushaltsmitteln oder Programmmitteln wie dem Hochschulpakt finanziert werden, auf Qualitätsverbesserungsmittel umzufinanzieren.

Die Mittel sind ihrem Verwendungszweck zeitnah zuzuführen. Das heißt, dass die Qualitätsverbesserungsmittel in der Regel innerhalb des laufenden, aber spätestens innerhalb des nachfolgenden Haushaltsjahres zu verausgaben sind und nicht angespart werden dürfen. Im Falle eines Ansparens der Qualitätsverbesserungsmittel behält sich das Rektorat vor, nicht verausgabte bzw. nicht verplante Mittel einzuziehen.

Qualitätsverbesserungsmittel werden in der Regel von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät sachlich richtig gezeichnet. Hier liegt die Verantwortung für die sachliche Prüfung der zweckgebundenen Mittelverwendung.

Qualitätsverbesserungsmittel sind besondere Landesmittel, d.h. die diesbezüglichen Vorschriften sind zu beachten. Um die zweckgemäße Verwendung in den wenigen potentiell strittigen Fällen für eine Prüfung zu dokumentieren, sind die Hinweise für die folgenden Sachkonten zu beachten.

BEWIRTUNG

Bewertungskosten können, wie bei Mitteln des Landeszuschusshaushalts, nicht aus Qualitätsverbesserungsmitteln übernommen werden.

EXKURSIONEN

Exkursionen können aus QVM-Finanzstellen über das Sachkonto 68501000 abgerechnet werden, einschließlich Fahrtkosten. Auch Vorabzahlungen können über die Finanzstelle geleistet werden; vermeiden Sie deshalb bitte Vorab-Finanzierungen über Lehrstuhl-Finanzstellen. Für Exkursionsfahrten mit privaten PKW sind Belege erforderlich.

REISEKOSTEN

Reisekosten (Sachkonto 68500000) dürfen nur dann aus QVM-Finanzstellen abgerechnet werden, wenn sie die Lehre unmittelbar verbessern, z.B. durch die Bereitstellung zusätzlicher Lehrangebote durch Honorarkräfte. Bitte reichen Sie in diesen Fällen nach Möglichkeit die Abrechnung für Honorarvertrag und dazugehörige Reisekosten zusammen ein; das Dezernat 4 kann sie dann in einer Summe als Honorarkosten buchen. Wenn Reisekosten nachlaufend abgerechnet werden, legen Sie bitte eine Kopie des entsprechenden Honorarvertrags bei, damit die Kollegen*innen im Dezernat 4 nachvollziehen können, wofür die Reisekosten angefallen sind. Falls eine Person unentgeltlich die Lehre an Ihrer Fakultät unterstützt, geben Sie dies bitte ebenfalls an.

TECHNISCHE HINWEISE ZUR ABRECHNUNG

FINANZSTELLEN

Jede Lehreinheit erhält eine QVM-Finanzstelle. Unter dieser Finanzstelle können beliebig viele dezentrale Budgets eingerichtet werden.

DEZENTRALE BUDGETS

Dezentrale Budgets können bei Bedarf beim Dezernat 4 beantragt werden. Nutzen Sie dazu bitte das entsprechende Antragsformular, das Sie auf der Doppik-Seite des Dezernats 4 oder im Serviceportal (<https://serviceportal.ruhr-uni-bochum.de/Begriffesammlung/Seiten/dezentrale-budgets.aspx>) finden. Dezentrale Budgets dienen nur der maßnahmenbezogenen Darstellung von Ausgaben; sie werden nicht mit Budgets bebucht.

UMBUCHUNGEN ZWISCHEN QVM- UND LEHRSTUHL-FINANZSTELLEN

Budgetumbuchungen zwischen QVM- und Lehrstuhl-Finanzstellen sind grundsätzlich nicht möglich, weil es sich um verschiedene Mittelherkünfte handelt, die getrennt transparent abzurechnen sind. Ausgabenumbuchungen sind in Ausnahmefällen, z.B. wenn irrtümlich eine falsche Finanzstelle auf einer Rechnung eingetragen wurde, möglich. Grundsätzlich sind Rechnungen dort anzuweisen, wo sie gebucht werden sollen, ggf. auf mehrere Finanzstellen gesplittet.

Für die Umfinanzierung von Personal auf Qualitätsverbesserungsmittel sprechen Sie bitte mit Dezernat 3.

BITTE ACHTEN SIE IMMER AUF DIE KORREKTE ANGABE VON FINANZSTELLE UND DEZENTRALEM BUDGET!

QUALITÄTSVERBESSERUNGSKOMMISSIONEN

Die Hochschulleitung wird laut Gesetz durch eine Qualitätsverbesserungskommission beraten. Diese gibt ein Votum zum Fortschrittsbericht ab und kann selbst auch planerische Vorschläge zur Verwendung der fakultätsübergreifend eingesetzten Qualitätsverbesserungsmittel machen. An der Ruhr-Universität gibt es sowohl eine zentrale Qualitätsverbesserungskommission als auch dezentrale Qualitätsverbesserungskommissionen, die jeweils mehrheitlich mit Studierenden besetzt sein muss.